



13

**Amtsgericht
Dresden**

Geschäftsnummer: 220 Gs 2456/06

Staatsanwaltschaft Dresden
Aktenzeichen: 201 Js 46706/06

Dresden, 10.10.2006

**Ermittlungsverfahren gegen Jörg Eichler, geb. 25.07.1975
wegen Verwendens von Kennzeichen verfas-
sungswidriger Organisationen**

Beschluß

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozeßordnung wird ge-
mäß § 33 Abs. 4 Strafprozeßordnung ohne vorherige Anhörung die
Durchsuchung der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräume
mit Nebenräumen und der Fahrzeuge

des Beschuldigten **Jörg Eichler**,
geboren am 25.07.1975 in Dresden,
wohnhaft: 01099 Dresden,
Hoyerswerdaer Str. 31,
deutscher Staatsangehöriger,
Familienstand: unbekannt
Beruf: unbekannt

nach folgenden Gegenständen:

Plakate, Sticker, Flugblätter u.a.
"Vergangenheit und Gegenwart
Den Zapfenstreichen!"
(mit Abbildung der Doppelsigrune (SS-Rune))

sowie deren Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO angeordnet.

Gründe:

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte Aufkleber und Flyer mit den Schriftzügen "Vergangenheit und Gegenwart" betreffend den für den 12. Oktober 2006 geplanten großen Zapfenstreich der Bundeswehr verbreitet und vorrätig hält.

Auf diesem sind u.a. fünf Köpfe mit Helmen verschiedener Zeiten abgebildet, darunter ein Helm mit deutlich erkennbarer Doppelsigrune, dem Kennzeichen der seit 1945 verbotenen SS, was der Beschuldigte auch weiß,

strafbar als Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

gemäß § 86 a Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

W. K. ...

Richter(in) am Amtsgericht

